

**Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
im Rahmen der betrieblichen Kollektivversicherung -; 2005**

VBBUBKV2005

Gültig ab 01.10.2005

Sprachliche Gleichbehandlung:

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Welche Versicherungsleistungen erbringt der Versicherer?

Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung im Sinne des § 2 dieser Bedingungen berufsunfähig, werden je nach vertraglicher Vereinbarung folgende Versicherungsleistungen erbracht:

- a) Befreiung von der Prämienzahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen.
- b) Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente. Die Rente wird für die Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens bis zum Tod der versicherten Person oder bis zum Ablauf der Versicherungsdauer, monatlich im voraus bezahlt.

§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn dem Versicherten durch Bescheid eine Berufsunfähigkeitspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zuerkannt wird, sofern das Arbeitsverhältnis beendet wird. Keine Berufsunfähigkeitspension sondern eine Alterspension gebührt, wenn der Versicherte bereits einen Anspruch auf Alterspension geltend machen könnte.

Der Fortbestand bzw. der Wegfall des Anspruches auf die Berufsunfähigkeitspension ist an das Vorliegen bzw. den Wegfall des Anspruchs auf eine Berufsunfähigkeitspension aus der gesetzlichen Sozialversicherung geknüpft.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz aus der betrieblichen Kollektivversicherung mit erhöhtem Risikoschutz im Falle der Berufsunfähigkeit eingeschränkt?

(1) Der Versicherungsschutz verringert sich nach Maßgabe des Absatzes 3, wenn der Versicherungsfall verursacht ist

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse jeder Art,
- b) durch innere Unruhen, wenn der Versicherte daran auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat,
- c) mittelbar oder unmittelbar
 - durch jegliche Einwirkung von Nuklearwaffen, chemischen oder biologischen Waffen,
 - durch Kernenergie oder
 - durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne der jeweils geltenden Fassung des Strahlenschutzgesetzes, außer jene, die durch Heilbehandlungen aufgrund eines Versicherungsfalles veranlasst waren, verursacht werden;
- d) durch widerrechtliche Handlungen, mit denen der Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit des Versicherten herbeigeführt hat,
- e) durch den Versuch oder die Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherten, sofern Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist,
- f) durch vorsätzliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, vorsätzliche Selbstverletzung, missbräuchlichen Drogenkonsum oder aufgrund versuchten Selbstmords.

(2) Ohne besondere Vereinbarung verringert sich der Versicherungsschutz nach Maßgabe des Absatzes 3, wenn der Versicherungsfall verursacht wurde

- a) infolge der Benutzung von Luftfahrzeugen und Fluggeräten jeder Art, außer zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motor-, Strahlantriebs- und Segelflugzeugen sowie Hubschraubern,
- b) infolge der Ausübung einer Tätigkeit als Pilot, Besatzungsmitglied oder Crew-Mitglied eines Hubschraubers oder Militärfluggerätes jeder Art (solche sind insbesondere Abfangjäger und militärische Fallschirme), sowie als Testpilot oder Kunstflugpilot,

c) infolge der Ausübung von gefährlichen Sportarten oder Freizeitaktivitäten, die mit Risiken verbunden sind, die über die Gefahren des täglichen Lebens hinausgehen (z.B. Tiefseetauchen, Extremklettern),

d) infolge der Ausübung jeglicher Sportarten in professioneller Form,

e) infolge der Teilnahme an Wettfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserfahrzeug oder zugehörigem Training.

(3) Bei Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erbringt der Versicherer anstatt der im Rahmen des erhöhten Risikoschutzes vereinbarten garantierten Rentenleistung eine verringerte Rentenleistung. Diese wird aus der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles für den jeweiligen Versicherten angesparten tariflichen Deckungsrückstellung berechnet.

§ 4 Was hat der Versicherte zu beachten, wenn Berufsunfähigkeit geltend gemacht wird?

(1) Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangt, so sind dem Versicherer unverzüglich auf Kosten des Anspruchserhebenden folgende Unterlagen in schriftlicher Form und in deutscher Sprache einzureichen:

a) Bescheid eines österreichischen Sozialversicherungsträgers bezüglich der Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung,

b) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit,

c) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art und Verlauf, die bisherige und voraussichtliche Dauer des Leidens und über den Umfang der Auswirkungen auf die Berufsunfähigkeit und

d) Unterlagen über den Beruf der versicherten Person, deren Stellung und Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen.

(2) Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeheime, Sanatorien, Versorgungs- und Fürsorgeämter sowie andere Personenversicherer, Sozialversicherungsträger und Behörden zu ermächtigen, dem Versicherer auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die befragten Personen sind von ihrer Schweigepflicht dem Versicherer gegenüber zu befreien.

§ 5 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

(1) Nach Anerkennung oder Feststellung der Leistungspflicht durch den Versicherer ist der Versicherer berechtigt, das Fortbestehen und den Grad der Berufsunfähigkeit nachzuprüfen.

(2) Eine Minderung der Berufsunfähigkeit und die Wiederaufnahme oder Änderung der beruflichen Tätigkeit muss der Versicherte dem Versicherer unverzüglich mitteilen.

(3) Ist die Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen weggefallen -; insbesondere durch den Wegfall einer Berufsunfähigkeitspension aus der gesetzlichen Sozialversicherung, stellt der Versicherer seine Leistungen ein. Die Einstellung wird dem Anspruchsberechtigten unter Hinweis auf seine Rechte aus § 6 mitgeteilt; sie wird nicht vor Ablauf eines Monats nach Absenden dieser Mitteilung wirksam.

§ 6 Wie und bis wann kann der Versicherte bei Meinungsverschiedenheiten Rechte geltend machen?

Ist der Versicherte mit den Entscheidungen des Versicherers nicht einverstanden, kann der Versicherte innerhalb eines Jahres nach Zugang der Erklärung des Versicherers den Anspruch gerichtlich geltend machen. Verstreicht diese Frist, ohne dass trotz Rechtsbelehrung bei Gericht Klage erhoben wurde, so sind weitergehende Ansprüche, als der Versicherer sie anerkannt hat, ausgeschlossen (§ 12 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz).

§ 7 Wie ist das Verhältnis dieser Zusatzversicherung zur Hauptversicherung und unter welchen Voraussetzungen kann diese Zusatzversicherung beendet werden?

(1) Diese Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung) eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden und teilt deren rechtliches Schicksal. Wird die Hauptversicherung gekündigt, prämienfrei gestellt oder aus sonstigen Gründen beendet, gilt dies auch für die Zusatzversicherung. Die Zusatzversicherung endet außerdem mit Anfall einer Altersrente aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bzw. mit dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn der Hauptversicherung. Diese Zusatzversicherung erlischt insbesondere bei Tod der versicherten Person ohne Versicherungsleistung.

(2) Diese Zusatzversicherung kann nur gemeinsam mit der Hauptversicherung gekündigt werden.

(3) Die prämienfreie Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und nach den tariflichen Grundlagen. Der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der prämienfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag entspricht der tariflichen Deckungsrückstellung der Zusatzversicherung. Diese errechnet sich nach den tariflichen Grundlagen. Allfällige rückständige Prämien werden davon abgezogen.

Im Falle der Beendigung der Zusatzversicherung vor Eintritt des Versicherungsfalles wird die tarifliche Deckungsrückstellung dieser Zusatzversicherung bei der Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages der tariflichen Deckungsrückstellung der Hauptversicherung und sonstiger Zusatzversicherungen hinzugerechnet. Allfällige rückständige Prämien werden davon abgezogen.

(4) Ist der Versicherungsfall aus der Zusatzversicherung bereits eingetreten, finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

§ 8 Was gilt im Rahmen dieser Zusatzversicherung sonst als vereinbart?

(1) Die Prämienzahlungsdauer der Zusatzversicherung kann nicht länger sein, als jene der Hauptversicherung.

(2) Versicherungsleistungen in Form einer Rentenzahlung aus dieser Zusatzversicherung können nur dann durch eine einmalige Kapitalleistung abgelöst werden, wenn der Unverfallbarkeitsbetrag aus der Hauptversicherung und aller Zusatzversicherungen gemeinsam den sich aus § 1 Abs. 2 und 2a PKG jeweils ergebenden Betrag nicht übersteigt. Eine solche Abfindung ist zudem nur gemeinsam mit der Hauptversicherung möglich.

(3) Diese Zusatzversicherung ist nicht am Überschuss beteiligt.

(4) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.